



Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
Abteilung1-Planen und Bauen
PF07
15558 Rüdersdorf
planung@ruedersdorf.de

08.03.2025

Einwendung, Anregungen, Hinweise oder Bedenken zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 53 „Biomassezentrum Hennickendorf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der vorläufigen Zustimmung der Gemeinde zum Bebauungsplan Nr. 53 erheben wir folgende Einwendungen:

1. Ziel und Zweck der Planung lt. Begründung gemäß § 2a BauGB, Seite 11, ist es, im Rahmen der langfristigen Verwertungsstrategie für sämtliche, biologisch zu behandelnden Abfälle der BSR den Standort zu einem Biomassezentrum auszubauen. Lt. Planung sind dies 130.000 t abzüglich 80.000 t für die Zuführung in die Vergärungsanlage Ruhleben/Spandau (*siehe Niederschrift der 5 Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.12.2024, TOP 11. Hr. Witt*).

In der Begründung und im Umweltbericht werden die Mengen mit „Verwertung **sämtlicher**, biologisch zu behandelnder Abfälle der BSR beschrieben“

Was heißt konkret Sämtliche?

Handelt es sich nur um organische Abfälle tierischer und pflanzlicher Herkunft aus Haushalt und Gewerbe oder biologisch abbaubare Abfälle, was andere Stoffgruppen beinhaltet? Nach Bioabfallordnung dürfen nur 1 % Störstoffe beinhaltet sein? Was wird mit den Fehlwürfen?

Wieviel Plasterestmüll enthalten die gewerblichen Abfälle von Kaufhallen und Großküchen, das scheint uns kaum kalkulierbar?

Wer kontrolliert das?

Die Begrifflichkeit BIO im Namen des Vorhabens sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich **grundsätzlich um Abfälle** handelt, die mit Auswirkungen auf die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner verbunden sind, insbesondere auch hinsichtlich des geplanten Umfangs („Massezentrum „) und als Pilotprojekt des BSR.

2. Laut UBA entstehen beim Transport, Lagerung und Verwertung biologische Abfälle, sogenannte „**Sporenwolken**“, die gefährliche Pilzsporen wie *Aspergillus fumigatus* enthalten. Letztere sind gesundheitsrelevant für immunsupprimierte Menschen und Lungenerkrankte. 5 Millionen Menschen sterben demnach in Deutschland jährlich daran.
Wer hat geprüft, welche Bürger hiervon in unmittelbarer Nähe der Anlage bzw. im Ort betroffen sind? Hier ist anzumerken, dass die Aufgaben kommunaler Gesundheitsförderung darin bestehen, insbesondere Vorsorgebedingungen für ältere Menschen, Kranke und Kinder zu gewährleisten. Des Weiteren kann die auftretende Geruchsbelästigung durch Fäulnisbakterien beim Transport durch den Ortsteil Hennickendorf nicht wirklich abgeschätzt werden und dürfte von erheblich einschränkender Art sein.
3. Lt. Begründung wird das Transportvolumen der Anlieferung und Abfuhr die in der BImSch-Genehmigung zulässigen Massen nicht überschreiten, sodass sich der Verkehr im genehmigten Rahmen bewegt. (siehe Begründung, 7. Auswirkungen der Planung, 7.3. Verkehr). Welche Modellrechnung liegt dieser Feststellung zu Grunde? Wer prüft die Einhaltung dieser Genehmigung und in welcher Form soll das erfolgen?
4. Die Planung und Beurteilung der Zuwegung erfolgt im Teilgebiet 2 auf die verkehrliche Erschließung der Verbindung Teilgebiet 1 an die Rehfelder Straße (Landesstraße L 233). Die Zuwegung zur Kompostieranlage erfolgt derzeit durch das Ortszentrum von Hennickendorf. Dieses ist lt. Lärmaktionsplan ein Schwerpunkt für kommenden Lärminderungsmaßnahmen identifiziert. Zudem erfordert dieser Bereich mit 2 Bus-Haltestellen, dem Schülerverkehr, dem Kreisverkehr mit Fußgängerübergängen und Fahrradverkehr Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
In die Planung der Zuwegung für das Vorhaben muss die direkte Anbindung an die B1 eingefordert werden.
5. Es ist sehr zu bezweifeln, dass der einhergehenden Anlagenverkehr (Materialanlieferungen und -abfahrten, Leerfahrten) den Richtlinien des **Lärmaktionsplanes** der Gemeinde Stufe 4 entspricht. Schon heute werden gesundheitsrelevante Prüfwerte von 55 dB (A) nachts und 65dB (A) tagsüber für eine signifikante Anzahl von Bürgern (Lärmaktionsplan siehe Abschlussbericht, S. 84, S.56 vom 05.08.2024) überschritten. Dies betrifft die Friedrichstraße, Bahnhofstraße und zukünftig vermutlich auch die Berliner Straße. Wie will die Gemeinde sicherstellen, dass Anwohner bestimmter Straßenabschnitte, die heute schon mit einer erheblichen Betroffenheit „leben müssen“ vor weiteren gesundheitsschädigenden Lärmbelastungen geschützt werden?
Lärmschutz ist bei allen infrastrukturellen und umweltpolitischen Planungen zu berücksichtigen, besonders für Orte mit gesundheitsschädigenden Lärmbelastungen. Das gleiche gilt für Feinstaubemissionen, die transportbedingt entstehen. Es ist stark anzuzweifeln, ob Grenzwerte hier einzuhalten sind, zumal die BSR selbst von einer erheblichen Verkehrsdichte, zumindest im Frühjahr und Herbst, spricht. Wie viele Fahrzeuge werden es dann pro Stunde sein, wann liegen konkrete Berechnungen dazu vor?

6. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb wurde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Jahr 1997 durch Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erteilt. Seit dem wird diese Anlage mit einer genehmigten Inputmenge von <87.600 t/a betrieben und stellt damit eine der größten Kompostieranlagen im Land Brandenburg dar (so 2014, Referat RO 2- Anlagen- und Umweltüberwachung, Region Ost 1, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Der durch die BSR übernommene Zustand des Geländes war seit 2007 Gegenstand von verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die sukzessive bearbeitet und beendet wurden, aber im Ergebnis keinen für die Umwelt akzeptablen Stand erreichte. Der Zustand der Kompostieranlage erfordert stetige Kontrolle und unterbindet die Ausrichtung nur an ökonomischen Zielen zu Lasten der Umwelt. Dies sind Erfahrungen von Bürgern des Ortes und verlangen auch die Positionierung der Gemeinde und der gewählten Bürgervertreter.

7. **Fazit.** Wir sehen aktuell die Gemeinde und ihre gewählten demokratischen Organe in der Pflicht, sich über die Besonderheit des Bauvorhabens der BSR inhaltlich und vollumfänglich zu informieren, um gesundheitsrelevante Gefahren von der hier lebenden Bevölkerung abzuwenden und die Bevölkerung in Kenntnis zu setzen. Auch muss von Anbeginn ein begleitendes Gesundheitsmonitoring (Luftkeimsammler, Feinstaubmessung, Lärmmessung) auf den Transportwegen durch den Ort zum Schutz der Bevölkerung bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

